

ergehen, so, wenn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme diese oder jene rechtliche Bewertung der Strafzumessung vorgeschrieben wird. Bindende Weisungen können auch hinsichtlich des Strafausspruchs erteilt werden. Allerdings sollte dem erstinstanzlichen Gericht die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung insoweit belassen bleiben, als in der Regel nur die obere oder untere Grenze, innerhalb deren die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzusetzen ist, vom Rechtsmittelgericht angewiesen wird. Das schließt Weisungen auf eine bestimmte, nach Art und Höhe festzuliegende Strafe nicht aus. Sie sollten jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, um, von der eigenen Beweisaufnahme abgesehen, das Verbot der Straferhöhung nicht durch entsprechende Weisungen an das erstinstanzliche Gericht zu umgehen. Dennoch kann es besonders bei schweren Strafsachen notwendig sein, beispielsweise ohne weitere Erörterung des Sachverhalts auf die nach dem Gesetz höchstzulässige Strafe zu erkennen. In diesen begründeten Ausnahmefällen muß es dem Rechtsmittelgericht auch möglich sein, solche Weisungen zu erteilen.

## **4. Das Beschwerdeverfahren**

### **4.1. Zulässigkeit**

Die Beschwerde richtet sich gegen Beschlüsse des Gerichts im Verfahren erster Instanz, die während des Ermittlungsverfahrens auf Antrag des Staatsanwalts durch das Gericht erlassen werden (z. B. Verhaftung) oder nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht bis zum Abschluß der Hauptverhandlung ergehen. Nur ausnahmsweise richtet sich die Beschwerde auch gegen ein Urteil, und zwar im Fall des § 310 StPO. Danach kann, wenn ein Angeklagter zum Schadensersatz an den Geschädigten verurteilt wird, der Geschädigte oder auch der Angeklagte gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen, wenn gegen den strafrechtlichen Teil der Entscheidung weder Protest noch Berufung eingelegt werden.

Der Beschwerde unterliegen nicht

- Beschlüsse, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen, so z. B. ein erst auf Grund einer Beschwerde erlassener Haftbefehl eines Rechtsmittelgerichts,
- Beschlüsse, die vom Gesetz einer Anfechtung ausdrücklich entzogen sind. Das ist z. B. der Fall hinsichtlich der im Eröffnungsverfahren ergehenden Beschlüsse, gegen die der Beschuldigte oder Angeklagte ausdrücklich nach § 195 StPO kein Beschwerderecht hat,
- Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, soweit die Beschwerde nicht ausdrücklich zugelassen ist. Dazu gehört z. B. die Ablehnung eines Beweisantrags. Das folgt daraus, daß solche Beschlüsse in einem inneren und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteil stehen und deshalb mit dem gegen das Urteil gerichteten Rechtsmittel (Protest oder Berufung) angefochten werden können.

Ausdrücklich zugelassen ist die Beschwerde immer dann, wenn durch sie Grundrechte (§ 3 StPO) eingeschränkt oder die Rechte Dritter betroffen werden. Diese Regelung unterstreicht die Bedeutung, die unser Staat der